

Streik unterm Kreuz?

Das Streikrecht ist dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht überlegen. Nein, umgekehrt, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ist dem Streikrecht überlegen. Der juristische wie auch der politische Streit eskaliert: Ist ein Grundrecht dem anderen überlegen? Bisher fand kein Streik unterm Kreuz statt. Jüngst gab und gibt es Streiks und Streikaufrufe in diakonischen Einrichtungen (*ArbG Hamburg*, Ur. v. 27. 8. 2009 – 5 GA 3/09, BeckRS 2009, 72658).

„Das Recht, zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.“ Aus diesem Jedermann-Grundrecht des Art. 9 III GG folgt die Freiheit der Gewerkschaften, den Abschluss von Tarifverträgen notfalls durch Streik erzwingen zu dürfen. Als Gegenkampfmittel steht den Arbeitgebern die Aussperrung zur Seite.

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ (Art. 140 GG, Art. 137 III 1 WRV). Von diesem grundrechtsgleichen Selbstbestimmungsrecht haben die Kirchen Gebrauch gemacht, als sie sich für den Dritten Weg entschieden und ihn kirchengesetzlich ausgestaltet haben. Allgemeine Arbeitsbedingungen einschließlich Entgeltbedingungen werden nicht durch Tarifverträge geschaffen und damit gegebenenfalls erstreikt. Sie werden vielmehr in paritätisch besetzten Kommissionen erarbeitet und beschlossen. Notfalls entscheidet eine ebenfalls paritätisch besetzte Schiedskommission als Zwangsschlichter endgültig. Keine Seite kann die andere überstimmen; in der Schiedskommission gibt bei Uneinigkeit die Stimme des von beiden Seiten gemeinsam gewählten Vorsitzenden den Ausschlag. Dies hat jüngst das BAG verkannt (Ur. v. 25. 3. 2009 – 7 AZR 710/07, BeckRS 2009, 67311).

Der Dritte Weg ist religiös fundiert. Das muss immer wieder ins Bewusstsein gehoben werden, auch innerhalb von Kirche, Caritas und Diakonie. Dienstgeber oder Dienstnehmer bilden eine einzige Dienstgemeinschaft. Alle arbeiten gemeinschaftlich im Weinberg des Herrn, jeder nach seinen Fähigkeiten, mit seinen Aufgaben, an seinem Platz. Für Streik und Aussperrung ist dabei kein Platz.

Es gibt nur ein allen überlegenes Grundrecht: Die in Art. 1 GG verbürgte Würde des Menschen. Alle anderen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechtsstellungen sind gleichrangig und gleichwertig, auch Art. 9 III GG und Art. 140 GG, Art. 137 III WRV. Eine Konfrontation zwischen ihnen ist durch praktische Konkordanz aufzulösen. Werden Arbeitsbedingungen auf dem Dritten Weg geschaffen, so verletzt ein Streik unterm Kreuz grundsätzlich das Prinzip der ultima ratio und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Der Streik ist überflüssig, weil der Dritte Weg die Interessen der Arbeitnehmer in Kirchen, Diakonie und Caritas durch paritätische Beteiligung wahrt; er ist unverhältnismäßig, weil die Dienstgemeinschaft keine Aussperrung kennt. Das Organisationsinteresse einer Gewerkschaft genügt nicht, um kirchliche Arbeitgeber durch Streik auf den zweiten Weg zwingen zu dürfen. Auch die Gewerkschaft kann sich auf dem Dritten Weg betätigen, indem sie Mitglieder in die Kommissionen entsendet. Will sie dies nicht, weil sie ihrerseits keine Zwangsschlichtung hinnehmen will, so ist das ihre organisationspolitische Entscheidung. Daraus folgt aber kein dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen überlegenes Grundrecht auf Streik.

*Harald Schliemann,
Thüringer Justizminister a. D.,
Vorsitzender Richter am BAG a. D.,
Präsident des KGH-EKD, Isernhagen*